



Merkblatt zum Erstellen einer Geschäftsordnung (für ein Pfarramt)

I. Begriffsbestimmungen

"Der Dienstauftrag einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, deren bzw. dessen Tätigkeit überwiegend einer oder mehrerer Kirchengemeinden gilt (Gemeindepfarrer), wird durch den Oberkirchenrat festgelegt; das Pfarramt gibt zuvor eine Stellungnahme ab. Der örtliche Dienstauftrag einer Pfarrerin oder eines Pfarrers wird nach Anhörung des Kirchengemeinderats in einer Geschäftsordnung für das Pfarramt festgelegt. Die Belange der Kirchengemeinden sind zu berücksichtigen." (§ 8 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 WürttPFG zu §§ 25 Absatz 4, 27 Absatz 2 und 4, 28 Absatz 4 PfdG.EKD, RS 440/441)

- A. Die "Geschäftsordnung" (siehe unten II. bis IV.) ist also der "örtliche Dienstauftrag" (der auf eine Kirchengemeinde bezogene Dienstauftrag) eines Pfarrers oder einer Pfarrerin. In der Geschäftsordnung, die es für jedes Gemeindepfarramt geben muss, werden die nicht bereits durch das Pfarrergesetz festgelegten Dienstpflichten auf der besonderen Stelle konkretisiert und festgelegt.
- B. In manchen Sonderfällen einer Besetzung werden darüber hinaus besetzungsbezogene Ergänzungen der Geschäftsordnung (siehe unten V.) nötig. Das Pfarrerdienstrecht verwendet für diese Gegenstände (z. B. zeitliche Umsetzung des eingeschränkten Dienstauftrags, Aufteilung des Dienstes bei Stellenteilung) den Begriff der "Dienstauftragsbeschreibung", was zu Verwechslungen mit dem "Dienstauftrag" führen kann.
- C. Der "Dienstauftrag" umfasst mehr als die Geschäftsordnung. Über die Geschäftsordnung hinausgehende Teile des Dienstauftrags (siehe unten VI.) sind die überörtlichen Aufgaben wie beispielsweise Bezirksämter, Stellvertretungsaufträge, Distriktsarbeit, Aufgaben in der Gesamtkirchengemeinde oder nicht direkt mit der Kirchengemeinde in Zusammenhang stehende Sonderaufträge im Nebenamt.

II. Wie entsteht eine Geschäftsordnung?

Anlässe, eine Geschäftsordnung zu überarbeiten, können insbesondere eine Visitation oder die Neubesetzung einer Pfarrstelle sein. Dabei bietet sich die Chance zu Bilanz und Neukonzeption: für den Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin wie für die gesamte Gemeindegemeinschaft.

Es ist rechtlich notwendig und dient der Klarheit, wenn unterschieden wird zwischen Aufgaben und Zielen der Kirchengemeinde, die von Gemeindegliedern und Kirchengemeinderäten selbständig verantwortet werden (und die nicht Inhalt einer Geschäftsordnung für das Pfarramt sind), und pastoralen Zielen und Aufgaben, die von Pfarrerinnen und Pfarrern zu verantworten sind (Inhalt der Geschäftsordnung).

Für das Erstellen einer Geschäftsordnung kann – und soll bei Unklarheiten und Meinungsverschiedenheiten – die Beratung durch das Dekanatamt in Anspruch genommen werden. Vor einem Beschluss im Kirchengemeinderat empfiehlt es sich, den Entwurf an den Oberkirchenrat zur Durchsicht und Vorprüfung zu übersenden (Paul-Gerhard.Schoell@elk-wue.de).

Ablaufschritte:

- a) Der Kirchengemeinderat – einschließlich der Pfarrerinnen und Pfarrer – erstellt und beschließt einen Vorschlag für eine Geschäftsordnung.
- b) Im Verhandlungsbuch des Kirchengemeinderats kann Wichtiges zum Verständnis der getroffenen Regelungen festgehalten werden.
- c) Das Pfarramt bzw. die Pfarrämter nehmen Stellung zu dem Vorschlag.
- d) Der Vorschlag des Kirchengemeinderats, der Auszug aus dem Verhandlungsbuch und die Stellungnahme der Pfarrämter werden über den Dienstweg (Evang. Dekanatamt) dem Oberkirchenrat vorgelegt.
- e) Der Oberkirchenrat legt die Geschäftsordnung – und damit die örtlichen Dienstaufträge der Pfarrerinnen und Pfarrer – fest, teilweise zunächst probeweise für etwa zwei Jahre.

III. Für welchen Bereich wird eine Geschäftsordnung erstellt?

Die drei häufigsten Fallgruppen sind:

1. Für ein Pfarramt, das allein für nur eine Kirchengemeinde zuständig ist.
2. Für mehrere Pfarrämter in einer Kirchengemeinde:
Es ist sinnvoll, die Geschäftsordnungen mehrerer Pfarrämter in einer Kirchengemeinde zusammengefasst darzustellen, so dass deutlich wird, wie die Dienstaufträge der einzelnen Pfarrerrinnen und Pfarrer gegeneinander abgegrenzt sind.
3. Für ein Pfarramt, das für mehrere Kirchengemeinden zuständig ist: In der Geschäftsordnung muss deutlich werden, wie sich der Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin auf die Kirchengemeinden verteilt.

IV. Die Inhalte einer Geschäftsordnung

Der "Dienstauftrags der Pfarrerin oder des Pfarrers" ist in § 5 WürttPFG (zu § 24 Absatz 1 PFDG.EKD, RS 440/441) allgemein beschrieben und festgelegt (wobei nicht jede Gemeindepfarrerin oder jeder Gemeindepfarrer alle dort aufgeführten Aufgaben wahrzunehmen hat). In der Geschäftsordnung werden hierzu, soweit nötig, Präzisierungen und Abgrenzungen vorgenommen. Für eigene Schwerpunktsetzungen der Pfarrerrinnen und Pfarrer soll genügend Freiraum bleiben. Die Geschäftsordnung ist keine Leistungsschau, sie soll nicht aufzählen, was der gegenwärtige Stelleninhaber oder die gegenwärtige Stelleninhaberin tut! Die Geschäftsordnung beschränkt sich auf Wesentliches; sie bleibt auch nach einem Stellenwechsel gültig.

Die regelmäßigen Gottesdienste sind alle aufzuführen; es muss für jeden Gottesdienst klar sein, welches Pfarramt zuständig ist. Auch die Zuständigkeit für Seelsorge, Kasualien, Unterricht und Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist abschließend zu regeln.

Manches wird in der Geschäftsordnung mitgeregelt, was sowohl den pfarramtlichen Dienst als auch andere Materialien berührt, wie z. B. die örtliche Gottesdienstordnung mit den sonn- und feiertäglichen Gottesdienstanfangszeiten und den Terminen der Abendmahlsfeiern.

Formulierungen wie "in der Regel", "nach Möglichkeit" o.ä. widersprechen der nötigen Klarheit. Weil eine Geschäftsordnung "automatisch" funktionieren können muss, darf nicht durch Wendung wie "nach Absprache" die Zuständigkeit für konkrete Aufgaben offen gelassen werden. Wenn klar ist, wer jeweils wofür zuständig ist, sind Abweichungen von dem Festgelegten im Rahmen des geltenden Rechts (beispielsweise Dimissoriale, Kanzeltausch, Stellvertretung) immer noch möglich.

Vorschlag für die Gliederung und Checkliste für die Inhalte:

1. Gottesdienste und Abendmahlsfeiern

- Orte, Tage und Anfangszeiten der Gottesdienste
- Bei mehreren Pfarrerrinnen und Pfarrern *eindeutiger* ("automatisch funktionierender") Modus des Wechsels in der Zuständigkeit
- Orte, Tage und Anfangszeiten der Kindergottesdienste; wer ist zuständig?
- Orte und Tage der Abendmahlsfeiern

2. Seelsorge

- Bei mehreren Pfarrerrinnen und Pfarrern in einer Kirchengemeinde: Beschreibung der Seelsorgebezirke nach Umfang (Gemeindegliederzahl) und Begrenzung (Auflistung der Ortsteile und Straßen, möglichst mit Orts-/Stadtplan).

3. Taufen, Trauungen, Bestattungen, Konfirmation

- Bei mehreren Pfarrerrinnen oder Pfarrern in einer Kirchengemeinde: Zuständigkeit nach Seelsorgebezirken oder nach näherer Festlegung aufgrund § 10 Absatz 3 WürttPFG (zu § 28 Absatz 4 PFDG.EKD, RS 440/441).

4. Kirchlicher Unterricht

- Konfirmandenunterricht "3/8" (im dritten und achten Schuljahr) oder Konfirmandenunterricht "7/8" (im siebten und achten Schuljahr)?

5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Bei mehreren Pfarrerinnen und Pfarrern in einer Kirchengemeinde: ggf. Aufteilung der Zuständigkeiten für die pfarramtliche Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

6. Bibelarbeit, Zielgruppenarbeit u.a.m.

- Bei mehreren Pfarrerinnen und Pfarrern in einer Kirchengemeinde: ggf. Aufteilung der Zuständigkeiten. Auch Gruppen und Kreise, die unter der Leitung eines ehren-, neben- oder hauptamtlichen Mitarbeiters stehen, bedürfen der pfarramtlichen Begleitung.

7. Leitung und Organisation

- Bei mehreren Pfarrstellen in einer Kirchengemeinde muss angegeben werden, mit welcher Stelle der Vorsitz im Kirchengemeinderat und damit die Geschäftsführung der Kirchengemeinde verbunden ist (§ 23 Absatz 3 KGO, RS 50/51).

8. Aufgabenübertragungen auf benachbarte Pfarrämter

- Sollen im Pfarrdienst verbindliche Kooperationen auf Gesamtkirchengemeinde-, Distrikts- oder Kirchenbezirksebene festgeschrieben werden (ohne dass ein eigener Seelsorgebezirk gebildet wird), werden diese in die Geschäftsordnungen aller betroffenen Pfarrämter aufgenommen. In diesem Fall wird festgelegt, wie oft die Pfarrerin oder der Pfarrer beratend im Kirchengemeinderat teilzunehmen hat (mit Auswirkung auf das Besetzungsgremium).

9. Sonstiges

- Hierher gehören beispielsweise die pfarramtliche Begleitung von Kindergarten- und Waldheimarbeit oder einer Diakoniestation, auch Funktionen in örtlichen Stiftungen und Vereinen, soweit sie mit der Stelle verbunden sind.

V. Besetzungsbezogene Ergänzungen der Geschäftsordnung

Bei einigen Sonderfällen der Besetzung sind – auf der Grundlage und in Ergänzung einer auf das *Pfarramt* bezogenen Geschäftsordnung – zusätzliche auf die *Person* des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin bezogene Festlegungen erforderlich:

1. Bei Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag (§ 24 WürttPFG zu § 71 Absatz 2 PFDG.EKD, RS 440/441)

- Es ist anzugeben, wie die zeitliche Einschränkung des Dienstauftrags umgesetzt wird (§ 4 Absatz 1 Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag). Wenn keine Angaben erfolgen, wird von einer täglichen Einschränkung des Dienstes ausgegangen.

2. Für stellenteilende Theologenehepaare (§ 30 WürttPFG zu § 79 Absatz 4 PFDG.EKD, RS 440/441)

- Anzugeben ist, wie die Dienste aufgeteilt werden. Es sind zwei Seelsorgebezirke festzulegen.
- Auch ist die Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat und in der Bezirkssynode festzulegen. Der Kirchengemeinderat macht hierzu einen Vorschlag. Es kann einer der Ehepartner in beiden Gremien stimmberechtigtes Mitglied sein oder die Mitgliedschaft kann zwischen beiden aufgeteilt werden (vgl. dazu § 11 Absatz 3 Kirchengemeindeordnung und § 3 Absatz 2 Kirchenbezirksordnung).

3. Bei Stellenteilung nicht miteinander Verheirateter (§ 31 WürttPFG zu § 79 Absatz 4 PFDG.EKD, RS 440/441)

- Wie bei einem stellenteilenden Ehepaar ist anzugeben, wie die Dienste aufgeteilt werden und durch wen die Mitgliedschaft in Kirchengemeinderat und Bezirkssynode wahrgenommen wird.
- Für beide Stellenpartner sind Seelsorgebezirke festzulegen.

4. Bei beweglichen Pfarrstellen (§ 23 WürttPFG zu § 71 Absatz 2 PFDG.EKD, RS 440/441), für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand oder im Übergangsstadium

- Falls hierdurch bestehende Geschäftsordnungen tangiert werden, ist mindestens anzugeben, welche Dienste (und gegebenenfalls welcher Seelsorgebezirk) aus der Geschäftsordnung in die Zuständigkeit dieser Personen übertragen werden.

VI. Über die Geschäftsordnung hinausgehende Teile des Dienstauftrags

Der Kirchengemeinderat soll um solche Verpflichtungen wissen, auch wenn hierzu keine näheren inhaltlichen Vorschläge zu machen sind. Um ein Gesamtbild des Dienstes zu erhalten, muss aber ggf. Folgendes aufgeführt werden:

- "Religionsunterricht nach Deputat" (entsprechend der Kirchlichen Verordnung über die Verpflichtung der Pfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen)
- Übertragung eines Teils des Deputats im Religionsunterricht von einem anderen Pfarramt hierher oder von hier zu einem anderen Pfarramt.
- Ein mit der Pfarrstelle verbundener, im Umfang auf 25 Prozent oder mehr festgelegter Sonderauftrag im Nebenamt, der über den Bereich der Kirchengemeinde hinausgeht (also nicht ein personenbezogenes Bezirksamt, sondern beispielsweise ein mit der Stelle verbundener Bezirksauftrag Erwachsenenbildung, Jugendarbeit oder Diakonie). Für die Inhalte eines Sonderauftrags im Nebenamt ist nicht der Kirchengemeinderat der Gemeindepfarrstelle zuständig, sondern in der Praxis wird der Oberkirchenrat das Dekanatamt um die Formulierung eines Vorschlags bitten; das Dekanatamt wird in der Regel die Betroffenen hierzu anhören.
- Aufgaben auf Ebene der Gesamtkirchengemeinde. Für die Koordination dieser Aufgaben ist der Gesamtkirchengemeinderat bzw. Engere Rat zuständig.

VII. Nicht Inhalt einer Geschäftsordnung

Nicht Gegenstand der Geschäftsordnung ist, was nicht zum Dienstauftrag eines Pfarrers oder einer Pfarrerin gehört, also etwa:

- Aufgaben anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z. B. Mesner)
- Was bereits allgemein rechtlich geregelt ist (z. B. die Höhe des Deputats im Religionsunterricht)
- Was der Pfarrer oder die Pfarrerin selbst entscheidet (z. B. Schwerpunkte in der Seelsorge)
- Was in der alleinigen Zuständigkeit des Kirchengemeinderats liegt (z. B. die Entscheidung, ob der Pfarrer oder ein gewähltes Mitglied des Kirchengemeinderats den ersten Vorsitz führen soll)
- Was in noch anderer Zuständigkeit liegt (z. B. Regelung der allgemeinen Stellvertretung durch das Dekanatamt, Verteilung der Geschäftsführungsaufgaben zwischen den beiden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats)

Solche Gegenstände können bei Bedarf an anderer Stelle außerhalb der Geschäftsordnung festgehalten werden und werden nicht durch den Oberkirchenrat festgelegt.

Ergänzend zu diesem Merkblatt auf

<https://www.service.elk-wue.de/oberkirchenrat/theologische-ausbildung-und-pfarrdienst/planung-einsatz-verwaltung-pfarrdienst/informationen-merkblaetter.html> (unter der Rubrik "Ständiger Pfarrdienst"):

- Anlage 1: Beispielformulierungen
 - Anlage 2: Was besonders zu beachten und ergänzend zu bemerken ist
 - Anlage 3: Was nicht in eine Geschäftsordnung gehört, sondern ggf. separat festgehalten werden kann
-

Dieses Informationsblatt geht von den rechtlichen Regelungen zum unten angegebenen Zeitpunkt aus. Künftige Änderungen sind zu berücksichtigen.